

STATUTEN des Vereins

HERDENSCHUTZHUNDE SCHWEIZ HSH-CH

Bern, den 24. Juni 2011

Artikel 1: Name, Sitz und Vereinsziel

- ¹ Die Körperschaft „Herdenschutzhunde Schweiz“ (HSH-CH) ist ein Verein nach Art. 60 - 79 ZGB (SR 210).
- ² Dieser Verein ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation. Ein allfälliges Vermögen dient ausschliesslich dem Vereinsziel.
- ³ Der Verein verfolgt in seinem Zuständigkeitsbereich die folgenden Ziele:
 - Förderung eines verantwortungsvollen und rechtskonformen Einsatzes von Herdenschutzhunden (HSH) in der Schweiz, unabhängig von deren Rasse.
 - Zucht, Ausbildung, Kontrolle und Registrierung von HSH als Basis des Herdenschutzes in der Schweiz.
 - Vertretung der Interessen von aktiv eingesetzten und offiziell registrierten HSH und deren Haltern.
 - Der Verein ist offizieller Ansprechpartner für die zuständigen Behörden von Bund, Kantonen und weiteren Institutionen in Sachen Zucht, Ausbildung, Kontrolle und Registrierung von Herdenschutzhunden.
- ⁴ Zur Erreichung dieser Ziele unternimmt der Verein insbesondere die folgenden Aktivitäten:
 - **Leistungszucht und Import von HSH:** Der Verein verfolgt und koordiniert eine reine Leistungszucht von HSH unabhängig von anderen Rasseclubs oder Hundeverbänden. Allfällig importierte HSH werden auf entsprechender Grundlage ausgewählt. Ziel dieser Zucht sind weisensfeste HSH, mit gutem Arbeitsverhalten und Toleranz gegenüber Menschen. Zur Zucht dürfen nur HSH eingesetzt werden, welche im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit unproblematisch erscheinen. Aus der Vereinsaktivität hervorgehende HSH werden prioritär an Vereinsmitglieder und nur in den aktiven Herdenschutz Einsatz vermittelt.
 - **Ausbildung der Halter von HSH:** Der Verein bietet für die Halter von aktiv eingesetzten HSH die Möglichkeit zum Erbringen der Sachkundenachweiskurse gemäss Tierschutzrecht (Art. 68 TSchV; SR 455.1): Dazu erarbeitet der Verein je einen vom Bundesamt für Veterinärwesen BVET offiziell anerkannten Theorie- und Praxiskurs; der Verein bietet diese Kurse in Deutsch, Französisch und Italienisch an. Der Verein führt regelmässig freiwillige Weiterbildungskurse für Halter von HSH durch.
 - **Aus- und Weiterbildung der Züchter von HSH:** Der Verein erarbeitet Richtlinien zur Zucht und zur Ausbildung von HSH. Der Verein führt regelmässig Kurse zur Aus- und Weiterbildung für Züchter und Ausbildner von HSH durch. Der Besuch dieser Kurse und das Einhalten der Richtlinien ist Bedingung, um vom Verein als Züchter und Ausbildner von HSH zugelassen zu

werden. Das wiederholte Nichteinhalten dieser Richtlinien führt zum Ausschluss aus dem Verein.

- **Haltung von HSH:** Der Verein erarbeitet Richtlinien zum aktiven Einsatz von HSH unterschieden nach Einsatzbedingungen (mit oder ohne Hirte, Nutztierart, Konfliktpotential mit Tourismus). Diese Richtlinien sind für Vereinsmitglieder verbindlich. Das wiederholte Nichteinhalten dieser Richtlinien führt für Halter von HSH zum Ausschluss aus dem Verein.
- **Kontrolle von HSH:** Der Verein erarbeitet ein Protokoll zur Überwachung des individuellen Verhaltens von sämtlichen aus der Vereinstätigkeit hervorgehenden und durch Vereinsmitglieder aktiv eingesetzten HSH, und erfasst diese in einer Datenbank. Diese Kontrolle dient dem möglichst frühzeitigen Erkennens problematischen Verhaltensmerkmale einzelner Hunde oder Zuchtlinien. Nur HSH, welche im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit unproblematische erscheinen erhalten den Status als „offiziell anerkannter HSH“ (siehe Registrierung).
- **Wesensprüfung von HSH:** Der Verein erarbeitet einen Test zur Abklärung des Verhaltens einzelner HSH im Sinne der öffentlichen Sicherheit. Dieser Test kommt zum Einsatz, wenn ein HSH (a) Ansätze problematischen Verhaltens zeigt, (b) auf besonders konflikträchtigen Weiden eingesetzt werden soll, oder (c) wenn eine kantonale Behörde eine entsprechende Abklärung fordert.
- **Elimination von HSH:** Der Verein erarbeitet Richtlinien wie mit HSH umgegangen wird, welche aus der Tätigkeit des Vereins hervorgehen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen und deshalb von der Ausbildung oder vom aktiven Einsatz als HSH ausscheiden.
- **Registrierung von HSH:** Der Verein erarbeitet Richtlinien zur Registrierung von HSH bei der zuständigen Stelle (Art. 16 Abs. 3bis Bst. b TSV; SR 916.401). Diese grundsätzliche Registrierung erfolgt für Welpen anlässlich ihrer Markierung (Chip) und sie ist definitiv. Der Verein sorgt mit der für die Registrierung zuständigen Stelle dafür, dass für jeden registrierten HSH in der Datenbank ein Zusatzprotokoll (Dossier) erstellt wird, in welchem das Erfassen von Zusatzinformationen möglich ist. In diesem Zusatzprotokoll kann der Verein einen HSH als „*offiziell anerkannter HSH*“ eintragen lassen, sobald dieser fertig ausgebildet ist, im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit unproblematisch erscheint und sein Halter Mitglied im Verein ist. Anders als die grundsätzliche Registrierung kann dieser Status als „*offiziell anerkannter HSH*“ dem HSH wieder abgesprochen werden. Dieser Status als „*offiziell anerkannter HSH*“ ist für die zuständigen Behörden des Bundes die Grundlage zur Anerkennung und Subventionierung von aktiv eingesetzten HSH.
- **Projektarbeit:** Der Verein kann Projekte initiieren, durchführen oder unterstützen, welche einem verantwortungsvollen Einsatz von HSH dienen, so z.B. Untersuchung zur Kontrolle des Verhaltens von HSH mittels GPS Geräten.
- **Rechtliche Aspekte zum Einsatz von HSH:** Der Verein erarbeitet Richtlinien zum rechtskonformen Einsatz von HSH (z.B. Verantwortlichkeiten, Haftpflichtrecht). Ein Aspekt betrifft dabei die Art und Weise der Kennzeichnung der Einsatzgebiete von HSH im Sömmerungsgebiet oder in der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ein anderer Aspekt die obligatorische Haftpflicht-Versicherungspflicht der Halter von HSH. Der Verein berät seine Mitglieder im Falle von rechtlichen Problemen beim Einsatz von HSH.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Der Verein fördert das allgemeine Wissen um und das Verständnis für das Wesen und den aktiven Einsatz von HSH.
- **Zusammenarbeit mit relevanten Stellen:** Der Verein pflegt engen Kontakt mit den Amtsstellen von Bund und Kantonen sowie weiteren relevanten Institutionen, welche für den Einsatz oder die Kontrollen von HSH verantwortlich sind. Er kann mittels Leistungsvereinbarungen vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Behörden eingehen (z.B. Führung einer Datenbank zur Kontrolle des Verhaltens von HSH; Ausarbeitung von Sachkundenachweiskursen, etc.).

Artikel 2: Mitgliedschaft

- ¹ Eine Mitgliedschaft im Verein HSH-CH ist Personen vorbehalten, welche (a) HSH gemäss den Richtlinien des Vereins züchten und ausbilden, (b) gemäss den Richtlinien des Vereins aktiv einsetzen, oder (c) beruflich mit dem aktiven Einsatz von HSH zu tun haben. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- ² Die Aufnahme erfolgt auf Beitrittsgesuch, der Austritt auf Ende Jahr durch Kündigungsschreiben unter Beachtung einer halbjährigen Frist, der Ausschluss auf Antrag des Vorstandes. Über Aufnahme und Ausschlüsse bestimmt die Mitgliederversammlung.
- ³ Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, welche gegen die Vereinsziele verstossen oder sich wiederholt nicht an Richtlinien und Beschlüsse des Vereins halten.
- ⁴ Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch durch Tod oder für Mitglieder, welche seit mind. einem Jahr keinen aktiv eingesetzten HSH mehr besitzen; Letzteren ist ein Wiedereintritt möglich, sobald sie wieder einen HSH in Ausbildung oder Einsatz haben.
- ⁵ Der Verein kennt nur die aktive Mitgliedschaft natürlicher Personen.

Artikel 3: Vereinsfinanzen und Beiträge

- ¹ Der Verein finanziert sich über:
 - Mitgliederbeiträge;
 - Zuwendungen der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen;
 - leistungsunabhängige Beiträge Dritter;
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten.

Artikel 4: Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind die folgenden:
 - Mitgliederversammlung;
 - Vorstand;
 - Revisionsstelle;
 - Geschäftsstelle.

Artikel 5: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Amtsdauer von 4 Jahren den Präsidenten oder die Präsidentin, zwei weitere Mitglieder für den Vorstand und zwei Mitglieder für die Revisionsstelle.
- ³ Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Vereinsstatuten, die fachspezifischen Richtlinien zur Zucht, Ausbildung und zum Einsatz von HSH, die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge, den Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung, das Budget.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung entscheidet über Mitgliedschaften und sie kann den Verein auflösen.

Artikel 6: Organisation der Mitgliederversammlung

- ¹ Es gibt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung inklusive Traktanden und den notwendigen Unterlagen erfolgt mind. 2 Wochen vor der Versammlung durch das Präsidium.

- 2 Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden durch das Präsidium weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 3 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 4 Gültige Entscheide benötigen folgenden Mehrheiten der abgegebenen und gültigen Stimmen:
 - Änderung der Statuten: Mehrheit von zwei Dritteln;
 - Ausschlüsse von Mitgliedern: Mehrheit von zwei Dritteln;
 - Auflösung des Vereins: Mehrheit von zwei Dritteln, notwendig ist dabei die Anwesenheit von mind. der Hälfte der Vereinsmitglieder;
 - Übrige Beschlüsse und Wahlen: Einfaches Mehr;
 - Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin.
- 5 Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Dabei gelten die Bestimmungen zur Beschlussfindung sinngemäss.

Artikel 7: Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das oberste Exekutiv- und Führungsorgan. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst und wird einberufen durch das Präsidium so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- 3 Er legt die Arbeitsschwerpunkte des Vereins fest, behandelt die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt dazu ein.
- 4 Zur Behandlung einzelner Vorlagen oder zur Bearbeitung grösserer Geschäfte kann er Projektgruppen, Fachexperten oder Beauftragte einsetzen.
- 5 Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit speziellen Mandaten betrauen (z.B. Geschäftsstelle, Zuchtbuch und Registrierung, Sachkundenachweiskurse, Verhaltenstest).
- 6 Dem Vorstand steht das Zeichnungsrecht für Verträge mit Dritten zu; Zur Gültigkeit ist dabei die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes nötig.
- 7 Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den für den Einsatz von HSH zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie weiteren HSH relevanten Institutionen.
- 8 Er kann bei Bedarf Vertreter dieser Stellen zu Sitzungen einladen (Beisitzer).
- 9 Die Arbeit des Vorstandes wird entschädigt.

Artikel 8: Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, welche das Rechnungswesen von Vorstand und Geschäftsführung prüfen. Mitglieder der Kontrollstelle dürfen zwar dem Verein angehören, hingegen weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle.

Artikel 9: Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und als operative Ausführungsstelle u.a. für die Vorbereitung und die Nachbearbeitung von Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane, die fachliche und administrative Begleitung der Projekte des Vereins sowie die Führung der Datenbanken zuständig.

- 2 Sie sorgt für eine hinreichende, laufende Information und Dokumentation der Vereinsorgane, deren Mitglieder sowie anderer Interessierter.
- 3 Sie arbeitet gemäss Pflichtenheft und nach Auftrag des Vorstandes innerhalb des vorgegeben finanziellen Rahmens.
- 4 Die Führung der Geschäftsstelle ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- 5 Die Arbeit der Geschäftsführung wird entschädigt.

Artikel 10: Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 1 Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2 Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, befindet sie gleichzeitig über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung der vorhandenen Finanz- und Sachmittel.
- 3 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen.
- 4 Der Gerichtsstand dieses Vereins ist Bern.

Verabschiedet am 24.6.2011

Präsident Verein HSH-CH

Unterschrift: h. Phinck